

Anhang 8: Beiträge zur Entlastung von Lehrverpflichtungen

(Ziff. 2.23 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement);
Fassung vom 29. Oktober 2024

8.1 Voraussetzungen und Beantragung

Beiträge zur Entlastung von Lehrverpflichtungen (Art. 8 Abs. 5 des Reglements über die Projektförderung¹) müssen bereits bei der Gesuchseinreichung beantragt werden. Für die Zusprache der Beiträge müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a. Die beantragte Projektdauer beträgt mindestens zwei Jahre;
- b. der Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen betrifft ausschliesslich den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin;
- c. der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin ist ordentliche/r Professor/in, assoziierte/r Professor/in oder Assistenzprofessor/in an einer universitären Hochschule oder Professor/in an einer Fachhochschule/Pädagogischen Hochschule;
- d. zwischen zwei Gesuchen um einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen muss eine Zeitspanne von mindestens vier Jahren eingeschlossen sein;
- e. die betroffene Hochschule muss mit dem Gesuch um einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen einverstanden sein.

8.2 Umfang und Verwendung der Beiträge

Der SNF spricht einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen in der Höhe von CHF 6'000.-- für eine Semesterwochenstunde bis zu einem Maximum von CHF 24'000.-- für vier Semesterwochenstunden. Pro Projekt kann nur ein Beitrag bewilligt werden. Die Stunden der betroffenen Entlastung können sich auf ein oder zwei Semester verteilen. Die effektiven Kosten, die den bewilligten Beitrag überschreiten, werden nicht vom SNF übernommen. Jede andere Verwendung der Mittel, die nicht der Entlastung von Lehrverpflichtungen dient, ist ausgeschlossen.

8.3 Berichterstattung²

8.4 Pilotprojekt³

1 Reglement über die Projektförderung

2 Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 29. Oktober 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025.

3 Aufgehoben mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 12. Dezember 2018, in Kraft ab sofort.